

Informationen für Hundehalter

Seit dem 01.07.2011 gilt in Niedersachsen das neue Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG). Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind.

Welche Hundehalterinnen und Hundehalter sind betroffen?

Das NHundG gilt für das Halten von Hunden in Niedersachsen durch Hundehalterinnen und Hundehalter, die

1. in Niedersachsen mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind,
2. sich länger als zwei Monate ununterbrochen in Niedersachsen aufhalten, wobei unwesentliche Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben, oder
3. den Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben und der Hund sich dort aufhält,

sowie für das Führen von Hunden in Niedersachsen.

Es ist wichtig zu wissen, dass **alle Hunderassen** vom Chihuahua bis zur Dogge von diesen Regelungen betroffen sind.

Grundsätzliche Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Diese Regelung sollte für jede Hundehalterin und jeden Hundehalter eine Selbstverständlichkeit darstellen.

VERPFLICHTUNGEN FÜR HUNDEHALTERINNEN UND HUNDEHALTER

Abschluss einer Haftpflichtversicherung – Pflicht seit dem 01.07.2011

Für jeden Hund, der älter als sechs Monate ist, besteht die Verpflichtung, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden abzuschließen.

Kennzeichnung (Transponder) – Pflicht seit dem 01.07.2011

Alle Hunde, die älter als sechs Monate sind, sind mit einem elektronischen Chip mit einer Kennnummer zu kennzeichnen, um die Identifizierung sicherzustellen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 entsprechen. Bereits vorhandene Tätowierungen ersetzen die Kennzeichnungspflicht durch den Transponder nicht. Der Chip kann per Spritze von einem Tierarzt eingesetzt werden.

Mitteilungspflicht an ein zentrales Register – Pflicht seit dem 01.07.2013

Wer einen Hund hält, hat diesen vor Vollendung des siebten Lebensmonats bei der Firma Gov.Connect (ehemals Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH (KSN GmbH)) registrieren zu lassen. Für eine Online-Registrierung unter www.hunderegister-nds.de werden Gebühren in Höhe von 14,50 € (zzgl. MwSt.) (Stand: 7/13) - fällig. Bei einer schriftlichen oder telefonischen Meldung (Tel.: 0441 39010400) fallen Kosten in Höhe von 23,50 € (zzgl. MwSt.) (Stand: 7/13) an. Unter dem vorgenannten Link finden Sie auch genaue Informationen zur Registrierung.

Sachkunde – Nachweispflicht seit dem 01.07.2013

Wer einen Hund hält, muss nach dem niedersächsischen Hundegesetz (NHundG) die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Diese ist durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen.

Die erforderliche Sachkunde besitzt u. a. auch, wer nachweislich

1. innerhalb der letzten zehn Jahre vor Aufnahme der Hundehaltung oder Betreuung für eine juristische Person über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten oder für eine juristische Person betreut hat
2. Polizeihundeführer, Tierarzt oder eine Person ist, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnimmt bzw. eine solche Prüfung mit einem Hund abgelegt hat, usw. (keine abschließende Aufzählung!).

Familienmitglieder des Halters oder sonstige Personen, die den Hund ausführen oder betreuen, müssen nicht im Besitz eines „Hundeführerscheins“ sein. Die Verantwortung liegt – aufgrund der vorhandenen Sachkunde – beim Hundehalter.

Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Der Sachkundenachweis kann direkt erworben werden. Ein Vorbereitungskurs ist entbehrlich. Wer jedoch einen Kurs zur Prüfungsvorbereitung absolvieren möchte, kann bei Hundeschulen anfragen, ob sie derartige Angebote bereithalten.

Eine Liste von anerkannten Prüfern in Niedersachsen finden Sie auf der Homepage des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz www.ml.niedersachsen.de. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen und Dokumente zum Download, u. a. eine Literaturliste, die zur Vorbereitung auf die Prüfung hilfreich sein kann.

In der Gemeinde Emsbüren wurde Herr **Gerd Hopmann**, Am Rampool 7, 48488 Emsbüren, Tel. 05903-1969 / Handy 0173-1843370, als **Prüfer** anerkannt. Wer Fragen zur theoretischen und praktischen Prüfung oder allgemein zum Thema Sachkundenachweis hat, kann sich gerne jederzeit an Herrn Hopmann wenden.

Antworten auf Fragen speziell zur Sachkundenachweispflicht sowie auf generelle Fragen zu den neuen gesetzlichen Nachweispflichten eines Hundehalters finden Sie ansonsten auf der Homepage der Gov.Connect GmbH (ehemals KSN GmbH) www.hunderegister-nds.de unter „FAQ (häufig gestellte Fragen)“.

Für Rückfragen stehen Ihnen auch folgende Ansprechpartner bei der Gemeinde Salzbergen zur Verfügung:

Herr Niemeyer
Telefon: 05976-9479-38
E-Mail: niemeyer@salzbergen.de

Frau Revermann
Telefon: 05976-9479-29
E-Mail: revermann@salzbergen.de

Frau Hüls
Telefon: 05976-9479-48
E-Mail: huels@salzbergen.de

Gefährliche Hunde

Das Halten eines gefährlichen Hundes unterliegt weiterhin der Erlaubnispflicht. Zuständig hierfür ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

=====
Die vorstehend aufgeführten Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter sind nicht abschließend.